



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21.01.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Lennep, Blatt 4454,

BV lfd. Nr. 1

30/90 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lennep, Flur 28, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Augustenstraße 24, Größe: 359 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Wohnung im 2. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses (KG, EG, 1. OG, 2. OG, DG) mit insgesamt 3 Wohneinheiten und einer angrenzenden Doppelgarage. Baujahr ca. 1918. Wohnung mit Kellerraum und Trockenraum, laut Hausverwaltung inkl. Garage. Die Wohnfläche beträgt 81 m². Die Wohnung ist laut Zeichnungen mit einem Wohnzimmer, einer Küche, einem WC, einem Schlafzimmer 3, einem Schlafzimmer 2 und einem Schlafzimmer 1 mit WC und einer Wohnküche ausgestattet. Der Balkon ist laut Zeichnungen vom Schlafzimmer 2 und Schlafzimmer 3 aus zu erreichen. Gebäude in einem schlechten Allgemeinzustand.

Eine Innenbesichtigung der Wohnung war nicht möglich!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 07.05.2025 auf
79.020,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.